

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 189a IO Überprüfung der Vermögenslage

10 - Insolvenzordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 189a.

Ist ein Insolvenzverwalter nicht bestellt, so gilt Folgendes:

- 1. 1.Das Gericht hat alle sechs Monate eine Auskunft beim Dachverband der Sozialversicherungsträger einzuholen, bei einem Hinweis auf einen möglichen Drittschuldner auch früher.
- 2. 2.Das Gericht hat jährlich zu prüfen, ob der Schuldner Vermögen erworben hat, insbesondere durch Einsicht in das Grundbuch und eine Anfrage nach § 25b Abs. 2a EO.
- 3. 3.Der Schuldner hat jährlich sein Vermögensverzeichnis zu ergänzen und zu bekräftigen;§ 48 Abs. 1 und 2 EO ist anzuwenden.
- 4. 4.Das Vollstreckungsorgan hat alle zwei Jahre an geeigneten Orten, insbesondere am Wohnort des Schuldners, zu prüfen, ob der Schuldner Vermögen erworben hat.
- 5. 5.Bei Hinweisen auf erworbenes Vermögen ist ein Inventar über das neu erworbene Vermögen zu errichten.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$